



Vereinbarung

über die Nutzung der Strecke Gletsch–Oberwald und anderer Strecken- und Anlageteile der Furka-Bergstrecke (Vereinbarung Nutzung)

Vom 24. Oktober 2005

Die **Stiftung Furka-Bergstrecke (SFB)**, vertreten durch den Stiftungsrat,

und

die **Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (DFB)**, vertreten durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung,

vereinbaren:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die exklusive, langfristige und unentgeltliche Nutzung der Strecke Gletsch–Oberwald (immer inklusive aller ihr zugehörigen Infrastrukturanlagen) durch die DFB als Konzessionsinhaberin der gesamten Furka-Bergstrecke - soweit eine Übertragung der Nutzung von der SFB als Eigentümerin oder Baurechtnehmerin auf die DFB dafür erforderlich ist.

2. Künftige Nutzungen

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung Nutzung gelten für alle Bauten und Anlagen über die Strecke Gletsch–Oberwald hinaus, die zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Übertragung von der DFB im Eigentum oder im Baurecht der SFB sein werden und dann durch die DFB zu nutzen sind.

3. Übergabe zur Nutzung

Die konkrete Übergabe der Strecke Gletsch–Oberwald von der SFB an die DFB zur Nutzung erfolgt mittels eines Übergabeprotokolls im Anschluss an die Abnahme des Werkes Gletsch–Oberwald durch die SFB von der DFB gemäss Vereinbarung Werk vom 24. Oktober 2005.

4. Inhalt der Nutzung

Die Nutzung durch die DFB beinhaltet in erster Linie den sicheren Passagier-Betrieb. Die DFB entscheidet dabei unter Vorbehalt von Ziffer 5. selbstständig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie konform den Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr (BAV).

Die Nutzung beinhaltet ferner den sorgfältigen Umgang der DFB mit dem ihr anvertrauten Kulturgut, insbesondere sorgt sie für den notwendigen Unterhalt der Anlagen unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte.

5. Finanzierungen

Der Betrieb im Rahmen der Nutzung gemäss Ziffer 4 wird durch die DFB gemeinsam mit dem Verein Furka-Bergstrecke finanziert. In gewichtigen Ausnahmefällen kann auch die SFB den Betrieb mitfinanzieren.

Die Strategie für den Betrieb und die damit verbundenen Investitionen in Anlage-Erneuerungen und –Erweiterungen sowie in Transportmittel werden zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich besprochen und festgelegt. Die für die Umsetzung notwendigen Investitionen übernimmt die SFB im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie ist bestrebt, den finanziellen Ansprüchen durch gezielte Aktivitäten gerecht zu werden.

6. Versicherungen

Die Vereinbarungspartner sprechen die je erforderlichen Versicherungen miteinander ab. Soweit sinnvoll und möglich sollten die Versicherungen bei ein und derselben Gesellschaft abgeschlossen werden.

Die DFB sorgt in Absprache mit der SFB für eine Versicherungsdeckung im Zusammenhang mit der Nutzung der Anlagen und den Anlage-Erneuerungen und –Erweiterungen. Zudem ist sie verantwortlich für den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften des Bundesamtes für Verkehr (BAV) im Rahmen der Bundesgesetzgebung.

Die SFB sorgt in Absprache mit der DFB für eine angemessene Eigentümerhaftpflichtversicherung.

7. Information / Kommunikation / Vertretungen

Die Vereinbarungspartner informieren sich regelmässig, mindestens jedoch halbjährlich über den Stand der Geschäfte, insbesondere aber über den Betrieb der Dampfbahn Furka-Bergstrecke - unter Einbezug des Vereins Furka-Bergstrecke.

Veröffentlichungen, die alle Furka-Bergstrecke Akteure betreffen, werden gegenseitig abgesprochen und koordiniert.

Im Stiftungsrat SFB ist die DFB durch ein Verwaltungsratsmitglied mit Vorschlagsrecht vertreten. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen (und Zirkulationsbeschlüssen) Teil.

Die Vereinbarungspartner vereinbaren ferner eine Vertretung mit Vorschlagsrecht des Vereins Furka-Bergstrecke im Stiftungsrat SFB.

8. Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung Nutzung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung mit einer Frist von einem Jahr ist nur möglich, wenn die DFB den Betrieb nicht mehr garantieren kann. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Vereinbarung jederzeit gekündigt werden, wobei die Modalitäten zu vereinbaren sind. Auch hier gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Brig

10. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung Nutzung wird im Doppel erstellt. Jeder Vereinbarungspartner erhält ein Original. Eine Kopie geht - von der SFB veranlasst - an den Verein Furka-Bergstrecke und an den Schenker.

Oberwald, den 4.11.05

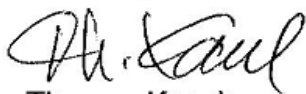
Für die Stiftung Furka-Bergstrecke

Der Präsident:



Peter Schwaller

Der Vizepräsident:



Thomas Kaech

..... *Queltes*, den 9.11.05

Für die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG

Der Präsident des Verwaltungsrates a.i.:



Claude Wenger

Der Geschäftsführer:



Peter Bernhard